



INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 24 43, 70020 Stuttgart

Stuttgart, 18.03.2005
Durchwahl (07 11) 2 31- 3632
Name: Herr Kromer
Aktenzeichen: 6-2615/NEMKO
Piontek, Harald
(Bitte bei Antwort angeben)

Anerkennungsbescheid

1. Aufgrund von § 2 der Bausachverständigenverordnung (BauSVO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) wird

Herr Dipl.-Ing. Harald Piontek
Mühlacker 20
75031 Eppingen
geboren am 23. Juli 1964

als Sachverständiger anerkannt

- für die nach § 11 Abs. 3 Garagenverordnung (GaVO) erforderlichen Gutachten sowie
- für die in § 16 Abs. 1 Garagenverordnung (GaVO) vorgeschriebenen Prüfungen der
 - maschinellen Rauchabzugsanlagen
 - maschinellen Zu- und Abluftanlagen inkl. CO-Warnanlagen
- für die in § 30 Abs. 1 Verkaufsstättenverordnung (VkVO) vorgeschriebenen Prüfungen der
 - Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsvorrichtungen

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart

☎ Vermittlung (07 11) 2 31-4
☎ Telefax (07 11) 2 31-50 00

X.400:

C = DE A = DBP P = BWL
O = IM S = Poststelle

Internet:

poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de



Gekennzeichnete Parkplätze
Karlsruhe, Dorotheenstraße

VVS-Anschluß:



Charlottenplatz

- für die in § 37 Abs. 1 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vorgeschriebenen Prüfungen der
 - Lüftungsanlagen
 - Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung
2. Für den Anerkennungsbescheid wird nach Nr. 11.19 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung eine Gebühr von 300,- € (in Worten: dreihundert Euro) festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstr. 5
70178 Stuttgart

Hinweise

1. Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen,
 - die Prüfungen nur vorzunehmen, wenn er ihnen gewachsen ist und wenn seine Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere darf er bei der Ausführung der technischen Anlage oder Einrichtung nicht als Vorgutachter, als Entwurfsverfasser, als Bauleiter oder als Unternehmer tätig gewesen sein. Er hat die Prüfungen selbst durchzuführen; zu seiner Hilfe darf er befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen,
 - der obersten Baurechtsbehörde auf Verlangen Auskunft über seine Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen,
 - sich auf den Sachgebieten, für die er anerkannt ist, hinreichend fortzubilden und sich hierbei insbesondere über die geltenden baurechtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Laufenden zu halten,
 - dem Betreiber der Garage/der Verkaufsstätte/der Versammlungsstätte die bei den Prüfungen festgestellten Mängel mitzuteilen und den Betreiber darauf hinzuweisen,

dass er die festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und die Beseitigung der unteren Baurechtsbehörde mitzuteilen hat,

- den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter, die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, die Beschränkung in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung sowie die Änderung seiner Anschrift der obersten Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen,
- die von ihm durchgeführten Prüfungen nach den „Grundsätzen für die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen durch anerkannte Sachverständige“ durchzuführen und dies im Prüfbericht zu bestätigen.

2. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat; die Anerkennung erlischt mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.



Kromer